

Ratssitzung 12.10.2017 – TOP 1 ö.T.

Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.10.2017 zur Integrationspauschale

Antwort der Verwaltung:

Zu 1:

Der Bund stellt den Ländern für die Integration von Flüchtlingen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 insgesamt 2 Milliarden EUR zur Verfügung. Dies bedeutet für NRW jährliche Beträge von jeweils 434 Mio. EUR. Sofern die genannte Gesamtsumme auf die Kommunen verteilt und dabei der Verteilschlüssel für die Zuweisung von Flüchtlingen (Rietberg 0,18 %) angesetzt würde, stünde für Rietberg eine Summe von ca. 781.000,00 EUR im Raum.

Die Weiterleitung der Gesamtsumme an die Kommunen ist aber eher unrealistisch, da dann alle übrigen Integrationsmaßnahmen eingestellt werden müssten (Landes- wie Kreisprojekte).

Die CDU hatte in ihrem Antrag aus November 2016 eine Pauschale von 1.000,00 EUR je anerkannten Flüchtling gefordert. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge lag in 2106 für Rietberg bei rd. 110 und im Jahre 2017 bis heute bei rd. 100 Personen. Legt man die 110 Personen aus dem vergangenen Jahr zugrunde, könnte ein Zuschuss von rd. 110.000,00 EUR nach Rietberg fließen.

Zu 2:

Für einen eng eingegrenzten Personenkreis (Spätaussiedler) wurden in den vergangenen Jahren Zuwendungen in Höhe von 10.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR als Integrationspauschale nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz gezahlt. Aus welchem Finanztopf das Land diese Zuwendung gezahlt hat, ist hier nicht bekannt. Für dieses Jahr sind die Voraussetzungen entfallen, sodass aktuell keine Zahlungen erwartet werden.

Zu 3:

Bereits heute laufen verschiedenen Integrationsmaßnahmen. Hierzu zählen:

- Flüchtlingssozialarbeit, anteilig
- Ehrenamtskoordination, anteilig
- Erstellung des Integrationsplans Rietberg, Stand 2011
- Schulsozialarbeit
- Bereitstellung von Kita-Plätzen
- Mitwirkung Wegweiser Integration (gemeinsam mit KIZ Gütersloh)

Welche (weiteren) Integrationsaufgaben vor Ort in welchem Umfang bei zusätzlichen Finanzaufweisungen erfüllt werden sollen, wird ggf. im politischen Raum zu beraten und zu beschließen sein.

Zu 4:

Der Finanzbedarf für etwaige zusätzliche Leistungen richtet sich nach deren Art und Umfang, so dass sich eine konkrete Differenz zur aktuellen Kostensituation nicht feststellen lässt.

Zur weiteren Information sind dieser Stellungnahme die Schnellbriefe Nr. 199 und 252/2017 des Städte- und Gemeindebundes NRW nebst Anlagen beigelegt.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 199/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 16.1.4.2

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland

Durchwahl 0211 • 4587-223

15.08.2017

Kostenerstattung für Geduldete und Weitergabe der Integrationspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich bekanntlich seit langem für die Kostenerstattung über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auch für den Personenkreis der ausreisepflichtigen Ausländer bzw. der Geduldeten ein. Leider ist es uns bei der letzten FlüAG-Reform nur gelungen, für die geduldeten Flüchtlinge die pauschalierte Landeserstattung für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zu bekommen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat dies im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in der Stellungnahme vom 18. November 2016 seinerzeit auch deutlich bemängelt.

Auch in den Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung ist die Kostenerstattung für die geduldeten Flüchtlinge enthalten. Die Forderung nach einer Kostenerstattung für diesen Personenkreis bis zu deren tatsächlicher Ausreise bleibt ein Hauptpunkt auf unserer Agenda. Ganz aktuell haben wir auf unsere Initiative hin ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an die Landesregierung adressiert, mit dem wir die Forderung auch unter Bezugnahme auf den Entschließungsantrag der CDU-Fraktion vom 14.12.2016 (Drs. 16/13786) nochmals vortragen. In diesem Schreiben fordern wir im Übrigen auch nochmals die Weitergabe der Mittel der Integrationspauschale, die der Bund den Ländern gewährt.

Das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an Minister Dr. Stamp ist dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt. Über die Antwort werden wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Herrn Minister
Dr. Joachim Stamp, MdL
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40002 Düsseldorf

joachim.stamp@mkffi.nrw.de

CC: Chef der Staatskanzlei Liminski, Finanzminister
Lienenkämper, Kommunalministerin Scharrenbach

Städtetag NRW
Beigeordneter Stefan Hahn
Tel.-Durchwahl 0221 3771-400
Fax-Durchwahl: 0221 3771-409
E-Mail:
stefan.hahn@staedtetag.de
Az.: 50.70.00 N

Landkreistag NRW
Erster Beigeordneter
Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.300
Fax-Durchwahl: 0211.300.491.5300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Az: 50.50.01

Städte- u. Gemeindebund NRW
Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211/4587- 223
Fax-Durchwahl: 0211/4587- 292
E-Mail:
andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Az.: 16.1.4.2

Datum:15.08.2017

Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge und vollziehbar Ausreisepflichtige Weitergabe der Integrationspauschale an die Kommunen

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stamp,

wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben auf zwei Probleme hinweisen, welche für die kommunale Familie derzeit von großer Bedeutung sind. Wir regen an, zu beiden Themen in naher Zukunft ein persönliches Gespräch zu führen.

1. Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge und vollziehbar Ausreisepflichtige

Das Land NRW hat Ende 2016 im Flüchtlingsaufnahmegesetz festgelegt, dass die Zahlungsverpflichtung des Landes für die pauschalierte Landeszuweisung drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht endet. Kommunen erhalten daher für viele geduldete Flüchtlinge bzw. vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge keine Kostenerstattung, obwohl selbst die größeren Städte und Kreise mit eigenen Ausländerbehörden nur sehr geringen Einfluss auf die tatsächliche Durchführung einer vollziehbaren Ausreisepflicht

haben. Weil sich aber eine sehr große Zahl von eigentlich ausreisepflichtigen Personen langfristig in den Städten und Gemeinden befindet und dort weiterhin Hilfeleistungen bezieht, ist eine Begrenzung der Zahlungspflicht des Landes auf drei Monate nicht sachgerecht. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zur 10. Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes gefordert, dass bis zur endgültigen Ausreise der betroffenen Personen eine umfassende Berücksichtigung im FlüAG erfolgen muss.

Folgende Zahlen machen die Dimension des finanziellen Problems für die Städte und Gemeinden im Lande deutlich:

Laut Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab es bereits Mitte 2017 rund 220.000 ausreisepflichtige Personen in Deutschland. Für Ende 2017 rechnet das BAMF mit bis zu 500.000 ausreisepflichtigen Personen in Deutschland. Damit entfallen auf NRW bereits jetzt rund 60.000 Ausreisepflichtige, bis zum Jahresende befürchten wir eine Verdoppelung dieser Zahl. Berücksichtigt man die pauschalierte FlüAG-Kostenerstattung in Höhe von 10.400 Euro/Jahr, die für die Betreuung der Personen im Asylverfahren gezahlt wird, fehlen den Kommunen in NRW für die ausreisepflichtigen Personen derzeit bereits 600 Mio. Euro jährlich. Im nächsten Jahr wird diese Zahl auf einen Milliardenbetrag anwachsen.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass in einer weiteren Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die pauschalierte Landeszuweisung auch für die vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlinge sowie für die geduldeten Flüchtlinge zeitlich unbefristet erfolgt. Nur so ist sichergestellt, dass die Kommunen ihre Aufgabe bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge weiter nachkommen können. Wir schließen uns insoweit der Argumentation der CDU-Landtagsfraktion in ihrem Entschließungsantrag vom 14.12.2016 an.

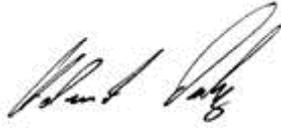
2. Weitergabe der Integrationspauschale an die Kommunen

Die Städte, Kreise und Gemeinden unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Anstrengungen zur Integration der Flüchtlinge mit einer Bleibeperspektive in unserem Land. Die Querschnittsaufgabe der Integration kann allerdings nur zum Erfolg gebracht werden, wenn die Kommunen organisatorisch und finanziell nicht überfordert werden. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn nur diejenigen Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt würden, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen. In jedem Fall dürfen aber Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden. Die Ausführungen in dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP gehen in die richtige Richtung.

Dazu gehört auch, dass das Land die Mittel der Integrationspauschale des Bundes möglichst umfassend an die Kommunen weiterleitet. Integration findet vor Ort statt, ohne ausreichende finanzielle Mittel wird sie nicht gelingen. Auch die FDP-Landtagsfraktion hat in einem Entschließungsantrag im November 2016 gefordert, einen „erheblichen Teil“ der Bundesmittel an Kommunen weiterzuleiten.

Für vertiefende Gespräche stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 252/2017

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 16.1.4.2

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223

10.10.2017

Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge und vollziehbar Ausreisepflichtige/Weitergabe der Integrationspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 199 vom 15.08.2017, mit dem wir über ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an die Landesregierung in oben genannter Angelegenheit berichtet hatten, möchten wir mit dem vorliegenden Schnellbrief über das Antwortschreiben von Minister Dr. Joachim Stamp informieren. Das Antwortschreiben ist dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt.

In dem Antwortschreiben führt Minister Dr. Stamp aus, dass die neue Landesregierung die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Dauer der Auszahlung der FlüAG-Pauschale für vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge zu verlängern, ernst nehme. Die Koalitionsfraktionen hätten hierzu in ihrem Koalitionsvertrag insbesondere mit Blick auf eine Entlastung der Kommunen als langfristiges Ziel vereinbart, dass den Kommunen nur anerkannte Flüchtlinge zugewiesen werden. Die Unterbringung von Asylsuchenden mit geringer Bleibeperspektive soll soweit möglich in Landeseinrichtungen erfolgen, um die Kommunen zu entlasten. Außerdem sei im Koalitionsvertrag eine angemessene Finanzierung der Kommunen vereinbart. In diesem Sinne finde man sich am Beginn eines Prozesses, an dessen Ende auch Konsequenzen für die FlüAG-Erstattungssystematik stehen sollen.

Positiv ist, dass in dem Antwortschreiben ein ausdrückliches Bekenntnis zur Überarbeitung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ausgesprochen wird. Hierbei sollen – wie Ende 2015 verabredet – auch die Erkenntnisse aus der laufenden Ist-Kosten-Erhebung zur Flüchtlingsunterbringung einfließen. Die kommunalen Spitzenverbände sollen bei der Novellierung des FlüAG auch frühzeitig eingebunden werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Über die weitere Entwicklung in der Angelegenheit werden wir wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Andreas Wohland)

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. September 2017
Seite 1 von 3

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn Geschäftsführer Helmut Dedy
Gereonstraße 18 – 32
50670 Köln

Aktenzeichen
124-39-18-09-17.004 (29)
bei Antwort bitte angeben

Frau MRin Schneider
Telefon 0211 871-2577
Telefax 0211 871-162340
tilman.wehinger@mik.nrw.de

An den
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

**Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge und vollziehbar Ausreisepflichtige/Weitergabe der Integrationskostenpauschale
Ihr Schreiben vom 15.08.2017**

Sehr geehrte Herren;

der hohe Flüchtlingszuzug im Jahr 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 stellte das Land und die Kommunen vor eine neue, bislang in dieser Dimension noch nicht bekannte Herausforderung. Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen forderte den Städten und Gemeinden viel ab und bindet nach wie vor viele Ressourcen in den Kommunen vor Ort. Hier leisten die Kommunen eine hervorragende Arbeit.

Für die finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) maßgeblich. Auf der Basis dieser gesetzlichen Regelungen betrug der Ansatz für das Jahr 2016 ein Volumen von rd. 2,1 Mrd. Euro. Im Zuge der gesetzlichen Anpassungen zu Beginn des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Jahres 2017 ist die Höhe der monatlichen FlüAG-Pauschale noch einmal um 4% angehoben worden. Auf der Basis dieser aktuellen FlüAG-Pauschale in Höhe von 866,- Euro/Monat bzw. 10.392 Euro/Jahr (im Falle einer vollen Jahresabrechnung) zahlte das Land im Jahr 2017 (Januar bis Juni einschließlich) bereits rd. 596.000.000 Euro an die Kommunen aus. Dabei wird die Personengruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen bzw. Geduldeten im Vergleich zu früheren FlüAG-Erstattungssystemen in der geltenden Rechtslage erstmals ausdrücklich für bis zu drei Monate nach Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigt. Dies war auf der Basis des bis einschließlich 2016 geltenden FlüAG rechtlich nicht möglich.

An diese bestehenden gesetzlichen Regelungen ist auch die neue Landesregierung gebunden. Gleichzeitig nimmt die neue Landesregierung die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, die Dauer der Auszahlung der FlüAG-Pauschale für vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge zu verlängern, ernst. Die Koalitionsfraktionen haben hierzu in ihrem Koalitionsvertrag insbesondere mit Blick auf eine Entlastung der Kommunen als langfristiges Ziel vereinbart, dass den Kommunen nur anerkannte Flüchtlinge zugewiesen werden. Die Unterbringung von Asylsuchenden mit geringer Bleibeperspektive soll soweit möglich in Landeseinrichtungen erfolgen, um die Kommunen zu entlasten. Außerdem ist im Koalitionsvertrag eine angemessene Finanzierung der Kommunen vereinbart. In diesem Sinne befinden wir uns am Beginn eines Prozesses, die Organisation des nordrhein-westfälischen Asyl-Aufnahmesystems zu überprüfen und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die FlüAG-Erstattungssystematik in eine neuerliche Überarbeitung der einschlägigen gesetzlichen Landesregelungen einfließen zu lassen.

Dabei ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz bereits fest für eine Überarbeitung vorgesehen. Hierbei sollen auch die Erkenntnisse aus der laufenden Istkosten-Erhebung zur Flüchtlingsunterbringung, welche derzeit unter wissenschaftlicher Begleitung in allen Kommunen durchgeführt wird, einfließen. Ich versichere Ihnen, dass bei der Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele besonders in den Blick genommen werden.

In die anstehenden Überlegungen zu einer angemessenen Finanzierung der Kommunen und zur Novellierung des FlüAG werde ich Sie frühzeitig einbinden. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dr. Joachim Stamp